

N^{ro}. 130.

Samstag den 29. October

1831.

G u b e r n i a l - V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1518. (1)

Nr. 21024/2264.

V e r l a u t b a r u n g
über mehrere aufgehobene Privilegien. — In Folge hoher Hofkammer-Beschlüsse und der hierüber von der hohen Hofkanzley herabgelangten Eröffnungen vom 31. Juli, 5., 12., 13., 21., 23., 26. und 29. August l. J., Zahlen 17890, 17891, 18322, 18892, 19384, 19383, 19836 und 20004 sind nachbenannte Privilegien erloschen, als: 1.) Das zweijährige Privilegium des J. Marada, und der Brüder Jacob, Franz, Ferdinand und Anton Perl, auf die Erzeugung hohler Kerzenbochte, vom 24. September 1830, wegen Mangel an Neuheit; 2.) das zehnjährige Privilegium des Caspar und Jacob Wackerling, vom 1. April 1822, auf eine neue Methode Watertwist zu erzeugen, ist wegen unterlassener Berichtigung der Taxraten aufgehoben worden; dann ist 3.) das Privilegium des Johann Lenker, vom 26. Juni 1826, auf die Erzeugung der Döhlseife, wegen Mangel an Neuheit des Gegenstandes; und 4.) das Privilegium des Gottlieb Petri und Heinrich Schwabe, vom 20. December 1828, auf eine angebliche Verbesserung der Ziegeldachung über einen Einspruch der hiesigen Ziegeldecker-Innung, theils wegen Nichtneuheit des Gegenstandes, theils wegen Undeutlichkeit der Beschreibung für ungültig erklärt worden. 5.) Ist das dem Reichenberger Handelsmann, Joseph Georg Lorenz, auf die Betreibung einer Döhlseife am 30. August l. J., verliehene Privilegium, wegen des erhobenen Mangels der Neuheit des Gegenstandes, und 6.) das Privilegium des Wiener Lehndieners, Angel Dndart, auf die Erfindung einer hydraulischen Pumpe, ddo. 12. October 1827, nunmehr durch Verzichtleistung des Besitzers auf dasselbe außer Wirkung gesetzt worden. 7.) Hat Heinrich Reinpacher sein dreijähriges Privilegium, ddo. 23. October 1827, auf die Erzeugung von Biergläser-Deckeln zurückgelegt.

8.) Ist das dem August Haberkorn am 13. Juli 1829, auf Absperrung der Rauchfänge und Canalräumung ertheilte und aus folgenden Puncten bestehende Privilegium, als: 1.) in einer Vorrichtung zum Ablösen fremder Theile im Schornsteine zum schnellen Löschen, 2.) in Thüren zum Abschließen des Rauchfanges, 3.) in einem Kaminaufsätze, 4.) in Schlagklappen zum Absperrern der Abtrittschläuche, 5.) in mehreren Geräthen zur Canalräumung, als: a.) Canalhauen mit Ebnieren, b.) Krallen, c.), d.) und e.) gedeckten Tragschaffern, Wägen, Schöpfern und Fässern, f.) Bedeckungen des Fahrwagens, g.) Verlängerungsstangen für unschließbare Canäle; über einen Einspruch der Wiener Canalräumer-Innung, rüchlich des ersten Punctes, und der in dem fünften Puncte, sub Litt. c., d., e., f. und g. angeführten Geräthe, als Verbesserung-Privilegium aufrecht erhalten, rüchlich der andern Puncte aber theils wegen Nichtneuheit, theils wegen Undeutlichkeit der Beschreibung für ungültig erklärt worden. — Dieses Erlöschen der genannten Privilegien wird somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schneck,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 1531. (2)

Nr. 23294.

K u n d m a c h u n g
des k. k. allr. Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieung vom 14. October 1831, die Auflösung des noch im N. U. W. W. und in Steiermark gegen Ungarn bestehenden Sanitäts-Cordons anzubefehlen, und zugleich auf dieser Strecke zur Hintanhaltung der Vagabunden, Erwerbs- und Unterstandslosen, dieselbe mit der allerhöchsten Entschlieung vom 1. October angeedeuteten Maßregeln in Ausführung zu bringen, an-

zuordnen geruhet. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 21. October 1831.

3. 1533. (2) Nr. 23298.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 14. October 1831, hat das k. k. steiermärkische Gubernium die Verfügung getroffen, daß am 20. October um 12 Uhr Mittags, der gegen Ungarn aufgestellte Cordon sammt den hiemit in Verbindung stehenden Contumazen und Kassen aufgelöst, und an dessen Stelle ein Polizei-Cordon an der Mauthlinie errichtet wurde. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. October 1831.

3. 1530. (2) Nr. 23545. Eyd.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — Zu Folge einer Eröffnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 18. d. M., Zahl 728, wird die Contumaz-Anstalt (Lazzaretto) in Pontebba in der Absicht, die Personen, Waaren und Effecten, welche aus Provinzen diesseits des venetianisch-lombardischen Sanitäts-Cordons dahin gelangen, vor dem Eintritte in das venetianische Gebieth zur Contumazirung und rücksichtlich Reinigung aufzunehmen, mit dem 23. October d. J. in Wirksamkeit treten. — Laibach am 22. October 1831.

3. 1529. (2) ad Nr. 23360.

Concurs-Verlautbarung
des k. k. kahlenländischen Guberniums. Die Besetzung der bei der Cameral-Kriegs-Casse in Mitterburg neu creirten Offiziersstelle betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Juli l. J. zu gestatten geruhet, daß das Personale der Cameral-Kriegs-Cassa in Mitterburg (Pisino) um einen Cassa-Offizier mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. vermehrt werde. — In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 23. l. M., Zahl 10610. P. P., wird der Concurs zur Besetzung dieser neu creirten Offiziersstelle bei der Cameral-Kriegs-Casse in Mitterburg hiemit eröffnet. — Die Competenten werden benachrichtiget, daß sie ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei diesem Gubernium einzureichen haben, und daß sie darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburts- und Aufenthaltsort anzugeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Studien, vorzüglich aber

über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache, und in den Kassamanipulationsgeschäften, endlich über ihre Moralität auszuweisen haben. — Jene, welche schon im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, und Alle haben sich zugleich zu erklären, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dormaligen Beamten der Mitterburger Cameral-Kriegs-Casse stehen. — Triest am 30. September 1831.

Alphons Fürst v. Porcia,
Landes-Gouverneur.
Franz Michael Dgriffigg,
Gubernial-Secretär.

Z. 1517. (2) Gub. Nr. 23337.

NOTIFICAZIONE
dell' I. R. Commissione provinciale di sanità per la Dalmazia. — Conformemente a quanto hanno pubblicato le cc. rr. Commissioni provinciali di sanità della Stiria, dell' Illirio e del Litorale Austriaco relativamente ai certificati sanitarij, di cui devono essere muniti i passeggeri e le spedizioni di merci ed effetti per l' interno della Monarchia, questa Commissione provinciale di sanità trovò conveniente di stabilire le seguenti discipline, avendo già con Notificazione 16 agosto a. c. Nr. 152-P. S. C. provveduto rispetto alle persone e merci dirette per l' estero: 1.) Ogni c. r. Pretura, che rilascia un passaporto per qualunque parte della Monarchia Austriaca, è in dovere di attestare sul medesimo il buono stato di salute nella forma indicata all' articolo 9., facendovi aggiungere oltre la propria la firma di un medico. — 2.) Ove si trovano medici distrettuali, spetta ad essi l' obbligo di concorrere all' estesa di tali certificati. In mancanza loro ciò incombe al chirurgo distrettuale, e, mancando anche questi, al più vicino medico o chirurgo. — 3.) Senza l' aggiunta di un siffatto certificato non è permesso alle cc. rr. Preture di rilasciare alcun passaporto. — 4.) I passaporti che vengono rilasciati da ufficij o dicasteri superiori, saranno corredati dell' aggiunta di detto certificato da quale Superiorità locale mediante cui i passaporti vengono immediatamente consegnati alle parti. — 5.) I passaporti rilasciati in precedenza conservano la loro validità soltanto allora quando vengono esibiti all' autorità distrettuale del luogo attuale di domi-

cilio della parte, e quando dalla medesima siano vidimati e muniti del certificato sanitario secondo gli articoli 1., 2. e 9. — 6.) Non sarà concesso ad alcun passeggero di proseguire il suo viaggio, se il suo passaporto non contiene oltre il visto anche la conferma del buono stato di salute da parte dell' autorità di polizia del luogo di passaggio, la quale però è autorizzata a tale conferma senza la controfirma d' un medico. — 7.) Le persone provenienti dalle provincie ereditarie tedesche, compreso il Litorale Austriaco e il Porto franco di Trieste, saranno respinte se i loro passaporti non saranno corredati del certificato legale di salute, e la concernente formula non sarà munita del visto e della conferma da parte di tutti gli uffizj di polizia dei luoghi, per dove le dette persone sono passate. — 8.) I contravventori a questa disposizione saranno tratti ed assoggettati in un' apposita casa da segregarsi a quella contumacia, che dietro le eventuali circostanze sarà prefinita. Sarà di ciò in pari tempo fatto rapporto alle autorità superiori. — 9.) La formula da aggiungersi ai passaporti per attestare come sopra il buono stato di salute, deve contenere quanto segue: „Si certifica in pari tempo per la pura verità e sulla propria coscienza, che tanto nel luogo, quanto in tutto questo distretto e nei suoi contorni non si è manifestato finora nè il colera morbus, nè alcuna malattia contagiosa, e che d' altronde vi regna un perfetto stato di salute.“ — Tale formula dev' essere osservata tanto nel rilascio, quanto nella vidimazione dei passaporti. — 10.) Alle sottoscrizioni di quelli che rilasciano i passaporti, o vi fanno il visto, e che devono essere facilmente leggibili; sarà apposto il suggello d' ufficio oltre l' esatta indicazione del carattere d' ufficio del sottoscritto. A formule senza suggello non si avrà alcun riguardo, e sarà questa prescrizione puntualmente osservata. — 11.) Tostochè circa lo stato della salute pubblica insorge un qualche sospetto o motivo di timore, non potrà più rilasciarsi alcun passaporto, e dovrà nei visti dei medesimi ommettersi l' attestazione sulla pubblica salute. — 12.) Tutte le spedizioni di merci ed effetti dirette per l' interno della Monarchia devono essere munite di uguali certificati di salute, e valgono an-

che per le medesime tutte le premesse discipline. — 13.) Contro le false attestazioni sullo stato di salute pubblica saranno applicate quelle pene, che sono stabilite dagli articoli 7 e 8 della Sovrana patente per le trasgressioni sanitarie 21 maggio 1805, e si richiama perciò l' attenzione delle autorità politiche su queste penali sanzioni. — 14.) Alla presente sarà data la massima pubblicità a diligenza dei cc. rr. Capitani circolari e delle subalterne politiche autorità, e dovrà essere applicata con particolare rigore contro i garzoni artisti, girovaghi, ed altri simili individui. — Zare li 10 ottobre 1831.

L' I. R. Consigliere Aulico:
ANTONIO NOBILE DE CHLUMEZKY.
L' I. R. Colonello:
FRANCESCO DE DAHLEN.
L' I. R. Consigliere di Governo Protomedico:
FRANCESCO Dott. WEBER.

3. 1520. (2) Nr. 21399/3347.

E u r r e n d e
des k. k. österr. ökonom. Hofrathes zu Laibach. — Alle bildlichen Vorstellungen, welche auf Gerätschaften und andern Kunstzeugnissen angebracht werden wollen, sind zur Censur vorzulegen. — Vielfältige Wahrnehmungen haben gezeigt, daß häufig Gemälde und Darstellungen auf Dosen, Tabackpfeifen, Brustnadeln, Ringen, Tassen und selbst auf Aufhängeschildern, so wie auf Handschuhen, Kaffeetüchern, Tischblättern von Wachseleinwand, Schnupstüchern und andern Modegeräthschaften und Stoffen vorkommen, welche theils in politischer Beziehung anstößig erscheinen, theils wegen Obscönität und Schlußfreigkeit der dargestellten Gegenstände, den bestehenden Censur-Normen zu Folge, beanständet werden müssen. — Da sich die Handhabung der in Kraft bestehenden Censur-Normen nicht bloß auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und da es zur Beseitigung politischer Anstößigkeit, wie aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit unumgänglich nöthig ist, daß bei Behandlung der eingangsbezeichneten Kunst-Erzeugnisse und Modeartikel aenthalben in dem Umfange der Monarchie nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde, so hat die hohe Polizei- und Censur-Hofstelle mit Erlaß vom 27. Juni l. J. anzuordnen befunden, daß künftighin die Maler, Steindruckere, Modellstecher, Woll- und Sei-

den: Fabrikanten, Drucker, Dosen-Fabrikanten, Lackierer, Spängler und dergleichen Gewerksleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung, oder einen hievon gefertigten Abdruck in der Hauptstadt des Landes der Polizey-Direction, in den Kreisen aber dem betreffenden Kreisamte zur Prüfung vorweisen, sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen sollen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censur-Gesetze das Amt gehandelt werden müßte. — Laibach am 13. October 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf v. Welsperg,
k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 1512. (3) Nr. 22829.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Präsidiums in Laibach. — Aufhebung der wegen der eingetretenen politischen Verhältnisse seit dem vorigen Jahre in Absicht auf das Königreich Polen, den Freistaat Krakau, die Moldau und Wallachei, Podolien, Volhynien und Bessarabien, so wie auch in Beziehung auf die italienischen Staaten erlassenen Ausfuhrs- und Durchfuhrs-Verbote. — Seine Majestät haben mittelst des an das k. k. Hofkammer-Präsidium erlassenen allerhöchsten Handschreibens vom 8. October l. J. zu entschließen geruhet, daß es von den Ausfuhrs- und Durchfuhrs-Verboten, welche wegen der eingetretenen politischen Verhältnisse seit dem verstorbenen Jahre in Absicht auf das Königreich Polen, dem Freistaate Krakau, die Moldau und Wallachei, Podolien, Volhynien und Bessarabien, so wie auch in Beziehung auf die italienischen Staaten erlassen worden sind, so weit sie sich als außerordentliche Maßregeln darstellten, abzukommen habe, und daß dem gewöhnlichen Verkehr nach den ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen wieder der Lauf zu lassen sey. — Wornach es daher von den, mittelst Verlautbarungen vom 30. December v. J., 4. Jänner, 28. Februar, 5. und 14. Mai l. J., Zahlen 30929 de 1830, 245, 4800, 10558 und 11248 de 1831, ergangenen Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen, der Waffen, dann der Sensen und Picken,

der Munition und des Salniters (Salpeters) in die obgenannten Länder nunmehr abzukommen hat. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. — Laibach am 15. October 1831.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Z. 1501. (3) ad Gub. Nr. 21948.

V e r o r d n u n g

des k. k. innerösterreich. Appellations-Gerichts. — Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst höchstem Hofdecrets vom 9. September 1831, Zahl 5267, über Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer die in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen bestehenden höchsten Vorschriften zu erneuern und zu verordnen befunden, daß gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung, oder ein Verbot auf die Interessen, der bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencassa in Wien anliegenden Capitalien bewilligt, oder aufgehoben wird, wenn auch diese Interessen an anderen Orten bei den daselbst errichteten Provinzial-Creditscassen erhoben werden, den Verordnungen vom 22. November 1782 und 25. Mai 1804 gemäß, vom Gerichte an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencassa in Wien zu befördern, und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyen, daß dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Prov. Cassen, bei welcher die Interessen anzuweisen sind, unterbleiben könne. — Dieses wird zu Folge des obangeführten höchsten Hofdecrets sämtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. — Klagenfurt am 21. September 1831.

Maria Hieronymus Graf v. Plag,
Präsident.

Franz Ritter v. Wolf,
k. k. Appellations-Rath.

Leonhard Scherau,
k. k. Appellations-Rath.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1525. (2)

Eine an der Unterkraierstraße beim Gute Kroisenegg gelegene Wiese von 4 Joch, 423 Quadrat-Klafter, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Da sie aus vier grundbuchmäßigen Antheilen besteht, so kann sie auch antheilsweise, wenn sich vier Liebhaber finden sollten, hintangegeben werden. Das Nähere erfährt man in dem nächst derselben befindlichen Hause Nr. 1, im Hühnerdorf, beim Cornta genannt.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1547. (1) Nr. 22012.
V e r l a u t b a r u n g.
 Ein krainerisches Unterrichts-gelder-Stipendium pr. 80 fl. C. M. für Hörer der Philosophie bestimmt, ist erledigt. Diejenigen Hörer der Philosophie, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, und die gesetzlichen Eigenschaften zur Erlangung desselben besitzen, haben ihre an das Gubernium gerichteten Gesuche bis 20. November l. J., bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1830 und von den beiden Semestern 1831 beizulegen. — Laibach am 6. October 1831.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1528. (1) k. k. Gub. Nr. 23387.

R u n d m a c h u n g

über die Einziehung Tyrols in den lombardisch-venezianischen Sanitäts-Cordon. — Laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley, haben Se. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. zu befehlen geruhet, daß auch die Provinz Tyrol durch einen Sanitäts-Cordon in die Absperrung des lombardisch-venezianischen Königreichs, gegen die übrigen k. k. österreichischen Provinzen eingezogen werde. Dieser Cordon soll sich an den königlichen bayerischen Sanitäts-Cordon anschließen, längs der Gränze gegen Salzburg hinziehen, und dann mit dem Cordon an der lombardisch-venezianischen Gränze verbinden; dagegen soll zwischen Tyrol und dem lombardisch-venezianischen Königreiche kein Cordon bestehen, und jede Absperrung zwischen diesen zwei Ländern unterbleiben. — Die Contumaz-Dauer ist, in so fern und in so weit der Cordon Tyrol von Salzburg und Innerösterreich trennt, auf fünf Tage festgesetzt. — Zur genaueren Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehles hat die Landesstelle angeordnet, daß nicht nur allein die bisher zur Verhinderung des Eindringens der asiatischen Cholera an den bedrohten Gränzen dieser Provinz getroffenen Maßregeln, von dem Tage der Bekanntgebung dieser Allerhöchsten Bestimmung angefangen, mit verstärkter Kraft in Wirksamkeit erhalten, sondern auch alle jene Vorschriften in Ausführung gebracht werden, welche mit der Aufstellung des Sanitäts-Cordons in Verbindung stehen. Zu diesem Ende

wurde bereits die Einleitung getroffen, daß so gleich die nothwendige Militär-Mannschaft abgeordnet, die Gränzlinie gegen Salzburg sowohl, als auch gegen Kärnthén gehörig besetzt, und mit Ausnahme bestimmter Haupt- und Nebeneinbruchstationen alle Wege, Eingänge und Verbindungspuncte gänzlich abgesperrt werden. — Die Einbruchstationen sind folgende, und zwar: 1.) An der Gränze Tyrols gegen Salzburg: a.) Haupt-Einbruchstation: der an der Poststraße gelegene tyrolische Ort Waidring; b.) Neben-Einbruchstationen: die Orte Hochsilzen, und Paß Thurn. 2.) An der Gränze Tyrols gegen Kärnthén: a.) Haupt-Einbruchstation: der an der Poststraße gelegene tyrolische Gränzort Nörsach; b.) Neben-Einbruchstationen: der Weg am Iselberge, und dann Tiliach. — In den genannten zwei Haupt-Einbruchstationen Waidring und Nörsach werden unverzüglich Contumaz- und Reinigungs-Anstalten errichtet; hier allein kann der Eintritt von Personen und von Thieren, und die Einfuhr von Waaren und Effecten erfolgen, und zwar erst nach genauer Beobachtung der angeordneten Sanitäts-Maßregeln, d. i. nach gehörig überstandener Contumaz oder erfolgter vorschriftmäßiger Reinigung. — Die bezeichneten Neben-Einbruchstationen, an welchen bloß der kleine unentbehrliche Verkehr gegen rastelmäßiges Verfahren Statt findet, werden mit Kastellen versehen. — Das Allerhöchste Patent über die Bestrafung der Uebertretungen der Cordonsvorschriften wird nebst den neuerlich erfolgten Abänderungen abgesondert kund gemacht. — Innsbruck am 15. October 1831. — K. K. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,
 k. k. Gouverneur.

Robert Ritter von Benz,

k. k. Hofrath.

Johann Edler von Ehrhart,

k. k. Gubernial-Rath.

Nr. 228013063 Sanität.

Z. 1541. (1) Nr. 20614.

V e r l a u t b a r u n g

über neuerlich verliehene ausschließende Privilegien. — Den hohen Eröffnungen der k. k. Hofkanzley vom 13. und 30. vorigen Monats, Zahlen 18820 und 19957 gemäß, ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer 1.) dem Cajetan Drey, Ingenieur-Architect zu Mailand, ein fünfjähriges Privilegium auf die Entdeckung ertheilt worden, Sicherheits-Bäder oder Badwannen mit Qua-

branten zu versehen, wobei die gewöhnlichen Einlasshähne, welche in vielen Fällen große Unbequemlichkeiten verursachen, beseitigt seyen; in diese Wannen könne heißes und kaltes Wasser, und noch ein drittes Mineral, oder Medicinal-Wasser nach Belieben durch das Loch, das sich in der Wanne befindet, mittels der bloßen Bewegung einer Kugel, welche auf einem Quadranten ruht, der von zwei Flügeln getragen wird, geleitet werden. Auf dieser Kugel seyen die Flüssigkeiten bemerkt, von welchen man in die Wanne einlassen will, und durch die bloße Bewegung eines der besagten Flügel, entleere sich nach Belieben die Wanne, des in dem Gefäße befindlichen Wassers. Uebrigens könne dieser Mechanismus wegen seiner Einfachheit mit geringen Kosten, auch in Bädern, die nach der bekannten Methode errichtet sind, hergestellt werden. —

2.) Dem Joseph Wanig, Handelsmann, wohnhaft zu Prag, Nr. C. 17011, ein dreijähriges Privilegium auf die Erfindung, Hüte, Kappen und andere gefülzte Waaren von verschiedenen Farben auf eine ganz neue Art zu erzeugen, und zwar 1.) die Haasenhaare mit einer neu erfundenen Flüssigkeit zu beizen; 2.) durch Vermischung einer neu erfundenen Flüssigkeit mit dem Walkwasser einen bessern Filz zu erhalten; 3.) die gebeizten Waaren so schwarz zu färben, daß selbe, wenn auch die Farbe aus den gewöhnlichen, jedoch zufällig minder guten Materialien bereitet wurde, dennoch eine immer gleiche und vollkommene Schwärze bekommen; 4.) endlich Hüte, Kappen u. dgl. auf zehn verschiedene neu erfundene Arten zu steifen; dann — 3.) Dem Franz Pfandler und Sohn, in Wien, Leopoldstadt, Nr. 270, das einjährige Privilegium auf die Verbesserung der Werkzeuge zur Räumung der Kanäle und Senkgruben, wodurch mit Beihülfe gewöhnlicher Tagwerker-Werkzeuge, als: Schaufeln, Krampen, Schöpfern zc., erstere Gattung Schaufeln, nach allen Arten umgestaltet werden, und bei der Räumung der Kanäle und Senkgruben der Vortheil entspringe, daß dieselbe viel reiner, schneller und wohlfeiler bewirkt werde; und — 4.) dem Cajetan Brey, Ingenieur-Architect zu Mailand, ein fünfjähriges Privilegium, auf die Entdeckung einer Gas-Beleuchtung ohne Anwendung des Gasometers und der Steinkohlen, wobei der Apparat sich dadurch auszeichne, daß er einfach sey, einen geringeren Raum einnehme, durch Beseitigung des Gasometers keine Gefahr des Zerspringens darbiete, und endlich keinen üblen Geruch verbreite; erteilt worden. —

In Bezug auf das sub Nr. 1 und 4 erwähnte Privilegium wird die Bemerkung beigelegt, daß diese Erfindungen in technischer Hinsicht anstandslos befunden worden seyen. — Diese Privilegien-Verleihungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schneck,
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.

Z. 1532. (2) Nr. 22565.

Circular

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Die Einantwortung des Nachlasses eines gegen die städtische oder marktische Kammer- oder Gemeinde-Casse in Verrechnung gestandenen magistratischen Beamten kann in Zukunft nur mit Zustimmung der betreffenden magistratischen Behörde erfolgen. — Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 16. September l. J., Zahl 21000 eröffnet, daß mit Bestimmung der k. k. obersten Justizstelle angeordnet werde, daß der Nachlaß eines gegen die städtische oder marktische Kammer- oder Gemeinde-Casse in Verrechnung gestandenen magistratischen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemanden eingeworfen werden dürfe, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden magistratischen Behörde beigebracht zu haben. — Dieses wird im N. a. hange des mit Subernial-Currende vom 27. Jänner 1825, Zahl 1144, intimirten hohen Hofkammer-Decrets vom 7. Jänner 1825, Zahl 50836, welches letztere eine gleichartige Verfügung in Absicht auf die gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten zum Gegenstand hatte, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Gerichtsbehörden hierüber bereits die nöthige Weisung zugekommen sey. — Laibach am 15. October 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf v. Welsperg,
k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1544. (1) Nr. 6647.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Augustin Sluga, Pfar-

vers zu Krainburg, und derzeitig Administrator der Pfarrkirchengült St. Kanjian und St. Georgi Altarskaplaneygült zu Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisationsedict, rückständig des in Verlust gerathenen Zwangs-Darlehensscheines vom 17. Juli 1807, sub Jour. Art. Nr. 103, an die Stadtpfarrkirchengült St. Kanjian zu Krainburg, pro dominicali auf 14 fl. 16 kr., pro rusticali 94 fl. 39 3/4 kr., und an die St. Georger Altarskaplaneygült zu Krainburg pro dominicali auf 17 fl. 3 3/4 kr., pro rusticali auf 155 fl. 2 1/4 kr., zusammen pr. 281 fl. 1 3/4 kr. à 6 o/o lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadts- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Hrn. Bittstellers, Augustin Sluga, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 8. October 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1543. (1) Nr. 2554.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der im Jahre 1805 zu Neustadt ab intestato verstorbenen Anna Hoffmann, gebornen Aunischeg, gewesenen Ehegattinn des nun auch seligen Weißjärbers, Johann Hoffmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben zu der dießfalls auf den 16. November d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirks-Gerichte ausgeschriebenen Liquidations-Tagsatzung bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. angedeuteten üblen Folgen zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 3. September 1831.

3. 1542. (1) Nr. 675.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Maria Puntar von Niederdorf, de praes. 1. d. M., Nr. 675, in die executive Freilicung der, dem Bartholomä Martinal von Zirkniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rec. Nr. 405 zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 1/8 Hube sammt Zugehör, dann der eben dieser Herrschaft,

sub Rec. Nr. 3671 dienstbaren ganzen Tagbau Aecker pod Zesto, im Schätzungswerthe von 140 fl. und des eben dahin zinsbaren auf 70 fl. geschätzten Terrain u Lushzhah sammt Hayse, dann der, dem Gute Thurnlak, sub Urb. Nr. 21, 42 und 7 unterthänigen, auf 185 fl. geschätzten Grundstücke, wegen seit 17. Jänner 1826, bis hin 1829 rückständigen Lebensunterhaltes c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 16. September, die zweite auf den 17. October und die dritte auf den 17. November laufenden Jahres, jedesmal um 9 Uhr Früh im Markte Zirkniz mit dem Anhange bestimmt, daß falls die gedachten Realitäten bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kaufustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 4. März 1831. Anmerkung. Die Aecker pod Zesto, sub Rec. Nr. 367 1/2 unter Herrschaft Haasberg, und die dem Gute Thurnlak, sub Urb. Nr. 21 et 42 dienstbaren Grundstücke, sind bereits verkauft worden, daher die dritte Vicitation am 17. November 1831 nur hinsichtlich der übrigen Realitäten vorgenommen werden wird.

3. 1539. (1)

Concurs: Verlautbarung.

Für den Posten eines Musiklehrers an der öffentlichen Musikschule in der Kreisstadt Mitterburg in Istrien, womit folgende Einkünfte verbunden sind:

- a.) im baaren Gelde als Organist 100 fl.;
- b.) an Schulgeld, welches verbürgt wird in einem jährlichen Betrage von 120 „
- c.) sechs Klafter Brennholz, à 3 fl. gerechnet 18 „
- d.) 24 Eimer guten Istrianer Wein, im Werthe von 2 fl. 30 kr. pr. Eimer 60 „
- e.) freie Wohnung, oder ein Quartiergeld von 40 „
- f.) freie Mittags- und Abendkost an der Tafel des gräflich Montecuccolischen Inspectors, im Falle der anzustellende Lehrer ohne Familie ist, so lange die Verpflichtung ad Nr. 3 bestehen wird, für welche angesetzt wird der geringe Werth von 150 „

Summa der fixen Bezüge in C. M. 488 fl.

Hierzu kommen noch folgende unbestimmte Bezüge:

- g.) der 120 fl. übersteigende Betrag des Schulgeldes;
- h.) der Verdienst für Privat- und Wiederholungsunterricht;
- i.) Der Ertrag der Feste und öffentlichen Belustigungen;
- k.) Der Ertrag der gestifteten und sonstigen außergewöhnlichen Messen mit Orgelbegleitung.

Für diese Bezüge stehen dem Lehrer folgende Obliegenheiten zu:

1tens. Das Orgelspielen bei allen Kirchenfestlichkeiten.

2tens. Der öffentliche Unterricht der Musikschuljugend im Gesange, in den Blas- und Streichinstrumenten und im Forte-Piano durch wöchentlich zwölf Stunden.

3tens. Eine Stunde täglichen Privatunterrichtes in der Musik im Hause des obgenannten Inspectors, im Falle die angebotene Kost angenommen wird.

4tens. Der Privatunterricht überhaupt gegen den Local-Umständen angemessene Remuneration.

Ob schon diese Schule auf vier nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt ist, so kann der Musiklehrer dennoch auf die weitere Fortsetzung derselben sichere Rechnung machen, sobald er durch die Fortschritte seiner Zöglinge die allgemeine Zufriedenheit erworben haben wird.

Diejenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Mitterburg bis letzten November l. J. einzureichen, und sich auszuweisen:

- a.) mit den Zeugnissen ihres guten Betragens;
- b.) mit den Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistungen;
- c.) mit Certificaten über die theoretische und practische Kenntniß der Musik, und der mit vorzüglicher Fertigkeit behandelten Instrumente;
- d.) mit Zeugnissen über Alter, nebst Angabe des ledigen oder verheiratheten Standes, und im letzten Falle, ob Kinder vorhanden seyn oder nicht.

Mitterburg in Istrien den 20. October 1831.

Z. 1536. (1) ad Nr. 1435.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Na-

preth, Vormund des minderjährigen Carl Recher zu Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Pogatschnig, Müller in der Savevorstadt zu Krainburg eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Kieselstein, sub Rect. Nr. 120 dienstbaren, mit Rücksicht der günstigen Lage und des beständigen Wassers, gerichtlich auf 13014 fl. 20 kr. geschätzten Mahlmühle, sammt der dabei befindlichen Aue, wegen schuldigen 1000 fl. C. M. nebst 50/10 Zinsen gewilliget, und deren Vornahme auf den 20. October, 19. November und 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen, so wie auch das aus sieben Käufer, einem Hirsdbreinroller und zwölf Stück Stampfen bestehende Mühlenwerk, nebst dem mit der Mühle vereinten Wohngebäude, dann die dabei befindliche Aue, in Aecker und mit Obstbäumen bepflanzte Wiesen umgewandelt, in Loco besichtigt werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 3. September 1831.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1500. (3)

Nr. 768.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Kreutberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andrá Zellent von Jauchen, wider Lucas Pengou von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Kreutz, sub Urb. Nr. 486, dienstbaren, wegen schuldigen 237 fl. c. s. c., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 312 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten 21/2 Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagungen auf den 14. November, auf den 14. December 1831, und auf den 14. Jänner 1832, jedesmal in den gesetzlichen Amtsstunden in Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität, wenn solche bei der ersten und zweiten Tagung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Kauflustige werden an obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse hier eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Kreutberg am 2. October 1831.

Verlorner Stock.

Es ist ein dickes Zuckerrohr, Sonntag den 16. d. M. von St. Florian auf der Unterkrainger Straße bis gegen Rudnig, verloren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, selbes gegen ein angemessenes Honorar im hiesigen Zeitungs-Comptoir abzugeben.

Cjörnig, C. J., über den Freihafen von Venedig mit Rücksicht auf den österreichischen Seehandel im Allgemeinen. Nebst einer vergleichenden Uebersicht der Industrieverhältnisse Großbritanniens, Frankreich's und Oesterreich's. 8. Wien, 1831. brosch. 1 fl.

Fénélon, les aventures de Télémaque fils d'Ulysse. Mit deutschen Anmerkungen und Erklärung schwerer Wörter und Redensarten versehen durch August Schulze. 3te sorgfältig durchgesehene Auflage. gr. 8. Wien, 1832, brosch. 1 fl. 36 kr.

Fürst's, J. E., Lehr- und Exempel-Buch, worin sonnenklar gezeigt wird, wie der Ertrag des geringsten Gutes in kurzer Zeit außerordentlich erhöht werden kann, wenn die Haus-, Feld- und Garten-Wirtschaft, die edle Obst-, und wilde Baum-, Vieh- und Bienenzucht, der Futter-, Kräuter-, Flachs-, Oelbflanzen-, Hopfen- und Tabackbau, die Wiesen-Verbesserungs-Methoden, die Vermehrung des Düngers u. nach den besten practischen neuern Verbesserungs-Erfahrungen betrieben werden. Mit mehr andern, sehr nützlichen und einträglichen Neben-Hülfsmitteln. 3 Theile. Mit Titeltupfern und Wignetchen. 8. Passau. 2 fl. 15 kr.

Geist, der, des heiligen Franz von Sales, Fürstbischof von Genf. Gesammelt aus den Schriften des Johann Peter Camus, Bischof von Belley. Nebst einem kurzen Abrisse von dem Leben dieses Heiligen. 2 Bände. 2te Auflage. gr. 8. Wien, 1830. brosch. 1 fl. 48 kr.

Gretsch, A., Benedictiners des Stiftes U. E. S. zum Schotten in Wien, daselbst Priors, der Gottesgelahrtheit Doctors, Sonntagspredigten. 4 Theile. Neue Auflage. gr. 8. Mainz, 1831. 6 fl.

Hartmann, W. C., der Mensch, Arzt, Philosoph. Aus seinen Werken, geschildert von Ph. Aloys Ritter v. Holzer. gr. 8. Wien, 1831. 1 fl.

Hussian, R. F., der Mensch als Kind, oder Darstellung einer, auf naturgemäße Grundsätze gestützten, physisch-moralischen Pflege des Kindes von der Geburt bis zu den Jahren der Pubertät. Für Aeltern, Erzieher und Menschen im höhern Sinne des Wortes. 2 Bände. gr. 8. Wien, 1832. brosch. 3 fl. 30 kr.

Kempen, Thomas v., vier Bücher von der Nachfolge Christi, nebst Morgens- und Abends-, Meß-, Beicht- und Communion-Gebeten, übersetzt und verfaßt von Joseph Grckens, Cononicus des Collegiat-Stiftes zu Aachen, mit einer Vorrede, begleitet von J. M. Ciaessen, Probst des nämlichen Stiftes u. c. 8. Aachen und Leipzig, 1831. brosch. 45 kr.

Kraft, F. C., epistolae Bentleii, Gravii, Ruhnkenii, Wytenbachii selectae. 8. maj. Altonae, 1831. 2 fl. 15 kr.

Krüger, Hansen, Dr., Curbilder, mit Bezug auf Cholera. gr. 8. Rostock und Stettin, 1831. 2 fl. 10 kr.

Leinfelder, A., Erzählungen über das Geheiß des Herrn, nebst Erklärungen und Umschreibung

gen desselben. Neue rechtmäßige, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einem Kupfer. 12. Augsburg. 1831. 24 kr.

Littrow, F. F., Vergleichung der vorzüglichsten Maße; Gewichte und Münzen, mit den im österreichischen Kaiserstaate Gebräuchlichen. gr. 8. Wien, 1832. brosch. 1 fl.

Lorenz Kraft, oder der Schullehrer wie er seyn soll. Ein Hand- und Begleitungsbuch für Seminaristen und alle deutsche Volksschullehrer. 8. Ilmenau, 1831. 45 kr.

Martin, D. Ch., Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Prozesses. 3te, bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. Heidelberg, 1831. 3 fl. 30 kr.

Marx, L. F., delectus praecationum piarum pro devotione privata juventutis literarum studiosae. 12. Francofurti ad M. 1824. In schwarzen Saffian mit Goldschnitt, gebunden, Preis: 2 fl. 30 kr.

Neumann, J. P., Ernst, Grohsian und Scherz. In Dichtungen mannigfachen Inhalts. 8. Wien, 1830. brosch. 1 fl. 15 kr.

Nicolaus, poetische Betrachtungen in freien Stunden. Mit einer Vorrede und einem einleitenden Gedichte, begleitet von Friedrich v. Schlegel. 8. Wien, 1828. brosch. 1 fl.

Poppe, Dr. J. H. M., der Mühlenbau und das Mühlenwesen überhaupt, oder Beschreibung aller Arten von Mühlen, nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen. Für Müller, Baummeister, Zimmerleute, Technologen u. Mit 15 Steintafeln. 8. Tübingen, 1831. 2 fl. 50 kr.

Polsterer, Dr. A. J., Grätz und seine Umgebungen, historisch, topographisch, statistisch dargestellt. Mit 4 lithographirten Ansichten, einem Panorama und einem Plane von Grätz. 8. Grätz, 1827. brosch. 2 fl. 30 kr.

Poète; le, de famille, ou recueil de compliments et bouquets pour fêtes, jours de l'anniversaires, convalescences, mariages etc. Suivis d'aphorismes, d'anecdotes, de modèles de lettres, de dialogues, et de petites comédies, jouées dans l'intérieur des familles. 8. Vienne. 1831. brosch. 36 kr.

Rink, Ch. H., dreißig leichte Schul-Lieder für zwei Discant-Stimmen. 4. brosch. Ebur, 1831. 40 kr.

Scarpa, A., neueste chirurgische Schriften. Aus dem Italienischen überfetzt von Erdmann Thieme. 2ter Theil, mit 4 lithographirten Tafeln. gr. 8. Leipzig, 1831. 3 fl.

Schmidt, Joh. Aug., physikalische Experimente und Belustigungen. Eine systematisch geordnete Sammlung vieler physikalischer Versuche und Kunststücke, auch mancher für Gewerbe und Haushaltung nützlicher Vorschriften; als erläuternde und unterhaltende Zugabe zu jedem Handbuche der Physik. Mit X lithographirten Tafeln. 8. Ilmenau, 1831. 3 fl.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1548. (1) Nr. 680g.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lindner, als Bevollmächtigten des Anton Costa von Rossotti, in seiner Rechtsache gegen Joseph Juzek, wegen schuldigen 948 fl. 10 1/4 kr. C. M. und 5 percentigen Interessen seit 11. October 1830, in die angeführte Erneuerung der bisher suspendirt gewesenen letzten Feilbietung des dem Letzteren gehörigen Gutes Schillertabor, gewilliget worden.

Zu diesem Ende wird die Tagsatzung auf den 21. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß, falls das in die Execution gezogene Gut Schillertabor bei dieser Tagsatzung nicht wenigstens um den gerichtlichen Schätzungswert von 9016 fl. an Mann gebracht werden könnte, dasselbe auch unter dem Schätzungswert hinangegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen, so wie auch davon Abschriften erhoben werden.

Laibach am 15. October 1831.

Z. 1549. (1) Nr. 7026.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Rattauer, wider Gregor Mathias Drenig, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf Johann Hahn lautenden krainischen ständischen Aerial-Schuldobligation, ddo. 1. Mai 1802, Nr. 11254, à 5 o/10 pr. 250 fl. gewilliget, und hiezu drei Termi-

ne, und zwar: auf den 17. November, 22. December 1831, und auf den 19. Jänner 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Kennwerth als Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Laibach den 18. October 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1546. (1)

Bei St. Jacob, Haus-Nr. 150, ist im zweiten Stocke, ein geräumiges, liches Zimmer, mit oder ohne Einrichtung, zu vergeben.

Das Nähere ist ebenda rückwärts zu erfahren.

Laibach am 27. October 1831.

Z. 1540. (1)

Wohnung zu vergeben.

In der Vorstadt Pollana, im Hause sub Cons. Nr. 5, nächst dem Marktplatze, ist zu ebener Erde, das Quartier durchaus mit allen dazu gehörigen, zum Weinausschank bestimmten Bestandtheilen zu Georgi 1832 auf ein oder mehrere Jahre, zu vergeben.

Der gute Posto und die Bestandtheile, welche täglich eingesehen werden können, empfehlen sich dem Abnehmer; das Uebrige ist bei der Besitzerin in nämlichen Hause zu erfahren.

In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N^{ro}. 221, ist in Conv. Münz-Preisen zu haben:

Nichen, F. P. v., der Wittgang nach Maria Hülz, am 5. September 1831. 8. Wien, 1831. geb. 4 kr.

Aus dem Leben seiner Heiligkeit des neu erwählten Papstes Gregor XVI. Nach verlässlichen Berichten aus Rom, übersetzt, zusammengestellt, und mit Anmerkungen versehen. Mit dem Portraite Sr. Heiligkeit, nach einem römischen Original, lithographirt von J. Krinhuber. 4. Wien, 1831. geb. 36 kr.

Arnd, K., der Straßen- und Wegebau in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung, oder systematisch: Darstellung der Grundsätze und

des practischen Verfahrens, nach welchen der Bau und die Unterhaltung der Straßen und Wege anzuordnen und auszuführen ist, für Verwaltungs- und Straßenbau-Beamte. 2te, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Mit drei Kupfertafeln. gr. 8. Darmstadt, 1831. brosch. 1 fl. 54 kr.

Blumenbach, Joh. Fried., Handbuch der Naturgeschichte. 12te Ausgabe. Mit zwei Kupfertafeln. gr. 8. Wien, 1832. brosch. 2 fl.

Chelius, M. J., Handbuch der Chirurgie, zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen. 4 Bände. 3te vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. Wien, 1832. brosch. 4 fl.

(Z. Amts-Blatt Nr. 130. d. 29. October 1831.)